

# **Arbeitszeit für nicht unterrichtliche Aufgaben - Recht der LuL**

**Beitrag von „CDL“ vom 24. Mai 2023 17:46**

Du hast ohne Schwerbehinderung einen gesetzlichen Urlaubsanspruch von 30 Tagen. Die darüber hinausgehenden Ferientage (abzüglich Wochenenden) rechnest du mit 8 Arbeitsstunden pro Tag zu deiner jährlichen Arbeitszeit dazu und schaust dann, dass solche Mehrbelastungszeiten oder auch Spitzentbelastungszeiten (wie Prüfungszeiträume) sich das Jahr über ausgleichen mit Zeiten geringerer Belastung, so dass deine Gesamtarbeitsstunden zu deiner Sollarbeitszeit passen. Wenn das klappt, dann ist es ok, klappt es nicht, musst du irgendwo kürzen. Das betrifft meist Unterrichtsvorbereitungen, bei denen gekürzt werden kann.

Ich persönlich würde im Sinne der Entlastung damit anfangen, dass eine Konferenz, die bis 17 Uhr angekündigt ist nicht erst um 19 Uhr enden darf. Wenn das vorher nicht ausreichend gestrafft wurde, muss eben ein Teil der Themen auf die nächste GLK verschoben werden. Alternativ kann man auch während ausufernder Debatten Möglichkeiten des Konferenzrechtes nutzen, wie eine Abstimmung einfordern, nachdem alle relevanten Aspekte angesprochen wurden (nur eben noch nicht von jedem und jeder) oder auch die Debattenliste schließen lassen, damit man zur Abstimmung kommen kann. Es kann sich lohnen, diesbezüglich das Konferenzrecht des eigenen Bundeslandes zu durchforsten und auch zur Anwendung zu bringen.